

Unbundling-Compliance-Bericht der EnBW 2010

Gleichbehandlungsbericht der EnBW Energie Baden-Württemberg AG nach § 8 Abs. 5 EnWG für die Kern- und einbezogenen Beteiligungsgesellschaften des EnBW-Konzerns

- EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- EnBW Transportnetze AG („TNG“)
- EnBW Regional AG („REG“)
- EnBW Gas GmbH („GAS“)
- EnBW Gasnetz GmbH („GNG“)
- EnBW Operations GmbH („EOG“)
- EnBW Vertrieb GmbH („EVG“)
- Yello Strom GmbH
- Watt Deutschland GmbH
- EnBW Systeme Infrastruktur und Support GmbH
- EnBW Akademie GmbH
- EnBW Trading GmbH
- EnBW Energy Solutions GmbH
- EnBW Kraftwerke AG
- EnBW Kernkraft GmbH
- EnBW Erneuerbare Energien GmbH
- EnBW Gas Midstream GmbH
- EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG („ODR“)
- Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH („NGO“)
- Elektrizitätswerk Weißenhorn AG
- Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG
- ZEAG Energie AG („ZEAG“)
- NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH („NHF“)
- Heilbronner Versorgungsgesellschaft mbH
- Gasversorgung Unterland GmbH

1	Vorwort	01
2	Konzernstrukturelle Änderungen mit Unbundling-Compliance-Relevanz	02
	2.1 Aufteilung der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH in EnBW Operations GmbH und EnBW Vertrieb GmbH	03
	2.2 Aufhängung der EnBW Gas GmbH und der EnBW Gasnetz GmbH sowie der Watt Deutschland GmbH und der Yello Verwaltungsgesellschaft mbH unter der EnBW Vertrieb GmbH	03
3	Umsetzung der Festlegungen zu den Wechselprozessen im Messwesen	04
4	Konzernweite Unbundling-Compliance-Schulungen und Sensibilisierungen	05
	E-Learning-Schulung „Unbundling Compliance“	07
5	Unbundling-Compliance-Organisation der EnBW	08
	5.1 Aufgaben & Organisation des EnBW-Unbundling-Compliance-Office	09
	5.2 <i>Unbundling Compliance</i> und COO – Rolle der Gleichbehandlungsbeauftragten...	11
	5.3 Sprachregelungen und Arbeitsanweisungen	11
	5.4 Abschließende Maßnahmen zur Sicherstellung der informatorischen Entflechtung bei der Yello Strom GmbH.....	13
6	EnBW-Gleichbehandlungsprogramm	13
7	Ausblick.....	14

1 Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht kommen die eingangs aufgelisteten Kerngesellschaften und Beteiligungen des EnBW-Konzerns den Verpflichtungen aus § 8 Abs. 5 EnWG nach und geben einen Einblick in die Umsetzung des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms und in den Stand der Maßnahmen zur Sicherung einer unbundling-konformen Unternehmensorganisation und zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs.

Der vorliegende Bericht umfasst die Maßnahmen des EnBW-Konzerns im Kalenderjahr 2010. Der Bericht baut auf den bisher veröffentlichten Berichten auf. Soweit nicht von Änderungen berichtet wird, gelten und laufen die in den bisherigen Berichten beschriebenen Zuständigkeiten, Organisation und Maßnahmen weiter.

Der Berichtszeitraum 2010 ist gekennzeichnet durch eine Restrukturierung der Vertriebs- und Servicegesellschaft der EnBW kombiniert mit einer Umhängung des Gasvertriebs und des Gasverteilnetzes der EnBW sowie durch eine personelle Erweiterung des Unbundling-Compliance-Offices, die naht- und reibungslos an die bisher bekannten Unbundling-Compliance-Strukturen der EnBW AG anschließen.

Ein Schwerpunkt des Berichtszeitraums 2010 sind die Vorbereitungen für eine fristgerechte Umsetzung der Festlegungen der BNetzA (BK6-09-034 und BK7-09-001) zu den Wechselprozessen im Messwesen (WiM), die in Projekten der EnBW Regional AG für die Verteilnetzbetreiber des EnBW-Konzerns und der EnBW Vertrieb GmbH für die wettbewerblichen Zähler der EnBW erfolgen. Ein weiterer Schwerpunkt mit weitreichenden Auswirkungen auf die Umsetzung der Entflechtungsvorschriften des EnWG ist die umfangreiche Konzipierung und der Beginn der Umsetzung einer E-Learning-Schulung, die ab Mitte 2011 im gesamten EnBW-Konzern und in ausgewählten Beteiligungsgesellschaften ausgerollt werden sollen.

Diese beiden Schwerpunkte festigen weiter die Vorreiterrolle der EnBW in Entflechtungs- bzw. Gleichbehandlungsangelegenheiten. Wird E-Learning das Bewusstsein der EnBW-Mitarbeiter um die elementare Wichtigkeit der Entflechtungsvorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) weiter vertiefen, so ist hierfür schon durch den runderneuertem Intranetauftritt die Basis gelegt, mit dem den Mitarbeitern der Zugang zu Informationen zum Thema Unbundling Compliance und zum Unbundling-Compliance-Office der EnBW erleichtert wird.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW AG legt hiermit der Bundesnetzagentur, den Landesregulierungsbehörden Baden-Württembergs und Bayerns sowie der interessierten Öffentlichkeit den Gleichbehandlungsbericht nach § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG über die Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs vor.

Der Gleichbehandlungsbericht 2010 der EnBW ist in unserem Internet-Auftritt unter

www.enbw.com/unbundling-compliance

veröffentlicht.

2 Konzernstrukturelle Änderungen mit Unbundling-Compliance-Relevanz

Der EnBW-Konzern wurde im Berichtszeitraum in signifikanter Weise restrukturiert. Zum einen wurde die EnBW Vertriebs- und Service Gesellschaft mbH in zwei Gesellschaften aufgeteilt, zum anderen die Gasverteil- und -vertriebsaktivitäten umgehängt sowie der Stromvertrieb restrukturiert.

Aus diesem Grund führte das Unbundling-Compliance-Office der EnBW vermehrt Ad-hoc-Kontrollen der Einhaltung der Vorgaben des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms sowie Ad-hoc-Beratungen durch und in geringerem als dem geplanten Umfang die mit dem letzten Gleichbehandlungsbericht angekündigten Unbundling-Compliance-Kontrollen. Ad-hoc-Beratungen und -Kontrollen bedeutet, dass diese Maßnahmen aufgrund von (Beratungs-) Anfragen ad hoc bzw. ohne ausführliche Vorbereitung bzw. Planung von dem Unbundling-Compliance-Office der EnBW unternommen wurden/werden.

Die Unbundling-Compliance-Kontrollen, bspw. bezüglich

- der konzerninternen Behandlung von Gerüchten zu einer drohenden Lieferanteninsolvenz,
- der Überarbeitung des Konzepts zur Steuerung der Konzerngesellschaften inkl. der Netzbetreiber der EnBW, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung der verschiedenen Konzerngremien und Geschäftsleitungen an der Steuerung sowie der Berichts- und Genehmigungswege und -wertgrenzen (Stichwort zulässige Rentabilitätskontrolle nach § 8 Abs. 4 EnWG bzw. Unabhängigkeit und Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Netzbetriebs)
- der Durchführung von regelmäßigen Treffen zwischen Mitarbeitern des Verteilnetzbetreibers EnBW Regional AG (REG) und der *Shared Services* der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH (VSG) bzw. EnBW Operations GmbH (EOG) im Nachgang zur Systemtrennung im Zuge des Projektes Informatorisches Unbundling 2009 (siehe hierzu ausführlich den letzten Gleichbehandlungsbericht),
- des geplanten Relaunches der EnBW-Website und
- der Zählerstandserfassung der VSG bzw. EOG für die Verteilnetzbetreiber der EnBW,

fürten zu der Erkenntnis, dass das Bewusstsein der EnBW-Mitarbeiter um die Wichtigkeit der Umsetzung der Entflechtungsvorschriften des EnWG im EnBW-Konzern hervorragend ausgeprägt ist. Die Ad-hoc-Beratung bzw. -Kontrollen erschöpften sich daher fast ausschließlich in der Versicherung, dass das von Mitarbeitern vorgeschlagene Verhalten unbundling-konform bzw. in einzelnen Fällen sogar in der Feststellung, dass das vorgetragene Verhalten übervorsichtig ist.

Für arbeitsrechtliche Sanktionen gab es im Berichtszeitraum keinerlei Anlass.

2.1 Aufteilung der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH in EnBW Operations GmbH und EnBW Vertrieb GmbH

Am 1. Oktober 2010 wurden die Abwicklungseinheiten der bisherigen EnBW Vertriebs- und Service Gesellschaft mbH (VSG), also bspw. Abrechnung, Forderungsmanagement, B2C-Kundenkontaktmanagement, Ablesung und Messstellenbetrieb, in eine neue Gesellschaft mit dem Namen „EnBW Operations GmbH“ (EOG) mit Sitz in Karlsruhe überführt. Der verbleibende Teil der VSG, also vor allem Vertriebs- und Produktmanagement, verblieb in der umbenannten Gesellschaft „EnBW Vertrieb GmbH“ (EVG) mit Sitz in Stuttgart.

Anpassungen bei Arbeitsanweisungen für die *Shared Services* waren im Wesentlichen redaktioneller Art, siehe unten. Weiterhin wurde unter Moderation des Unbundling-Compliance-Offices Klärung zwischen Leitern der Abteilung Netzabrechnung des Verteilnetzbetreibers REG (Auftraggeber) und des Shared Services Kundenservice der VSG (Auftragnehmer) bzgl. der Frage der Zuständigkeit für die Überwachung des auch für die REG tätigen Shared Services Kundenservice einerseits und verschiedener inhaltlicher Fragen bei der Abwicklung von Kundenkontakten andererseits herbeigeführt. Der Verteilnetzbetreiber REG kommt damit seiner Aufsichtspflicht als Auftraggeber nach, seine Überwachungsfunktion bleibt – unter Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG sowohl bei Auftraggeber als auch bei Auftragnehmer – gesichert.

2.2 Aufhängung der EnBW Gas GmbH und der EnBW Gasnetz GmbH sowie der Watt Deutschland GmbH und der Yello GmbH unter der EnBW Vertrieb GmbH

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. Oktober 2010 wurde die EnBW Gas GmbH (GAS) mit ihrer Tochtergesellschaft EnBW Gasnetz GmbH (GNG) als Tochtergesellschaft unter die EVG gehängt.

Die Umhängung des Gasverteilnetzbetreibers GNG und seiner Mutter GAS, die als Gasverteilnetzeigentümerin Gasvertrieb und technische Dienstleistungen für die GNG und andere Gesellschaften des EnBW-Konzerns vereinigt, unter die neue EnBW-Vertriebsgesellschaft EVG wurde zum Anlass genommen, den Investitionsabstimmungsprozess (mit den Geschäftsführungen der GAS bzw. der EVG), den die GNG bis zur Genehmigung einer von ihr für notwendig erachteten Investition durchlaufen muss, auf die Einhaltung der gesetzlich geforderte Unabhängigkeit des Netzbetriebs gem. § 8 Abs. 4 S. 1 EnWG zu überprüfen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass der Abstimmungsprozess die Entflechtungsvorschriften des EnWG und hier insbesondere § 8 Abs. 4 S. 1 EnWG einhält. Nur solche Projekte, für die eine Umschichtung von Mitteln innerhalb eines genehmigten Budgets notwendig werden sollte bzw. deren Umfang das genehmigte Gesamtbudget übersteigt, bedürfen der Freigabe durch die Geschäftsführung der GAS als Muttergesellschaft der GNG und darüber hinaus der Geschäftsführung der EVG als Muttergesellschaft der GAS.

Was Projektmittelfreigaben angeht, so ist allen Beteiligten bewusst, dass für den Fall, dass die GNG substantiiert behauptet, dass eine Freigabe aus allgemeinen Budgetmitteln zur Verwirklichung eines Projektes notwendig ist, um ihren gesetzlichen Pflichten als Netzbetreiber zum diskriminierungsfreien Netzzugang, -anschluss und -ausbau, insbesondere zur diskriminierungsfreien Netzbetriebspflicht, nachzukommen, die Muttergesellschaft der GNG bzw. der GAS die Freigabe nur dann verweigern darf, wenn sie

nachweist, dass dies nicht der Fall ist bzw. dass eine (alternative) Projektverwirklichung mit geringerem Mittelbedarf ebenso gut zur Erfüllung besagter gesetzlicher Pflichten ausreicht. Die Wahrnehmung der Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen darf nicht dazu führen, dass der Netzbetreiber seinen Verpflichtungen aus §§ 11-16a EnWG nicht mehr nachkommen kann.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Rentabilitätskontrolle im EnBW-Konzern auf den letztjährigen Gleichbehandlungsbericht verwiesen.

3 Umsetzung der Festlegungen zu den Wechselprozessen im Messwesen (WiM)

Die Bundesnetzagentur hat am 09.09.2010 in den Festlegungen BK6-09-034 (für Strom) und BK7-09-001 (für Gas) die von Messstellenbetreibern (MSB) und Messdienstleistern (MDL) einzuhaltenden Wechselprozesse (WiM) vorgegeben, die von diesen bis 01.10.2011 umzusetzen sind.

Die WiM-Festlegungen führen zu Änderungen der Festlegungen GPKE und GeLi Gas der Bundesnetzagentur zum informatorischen Unbundling;¹ deren Umsetzung im EnBW-Konzern im Rahmen des Projekts „Informatorisches Unbundling 2009“ war bereits Gegenstand der Unbundling-Compliance-Berichte der letzten Jahre.

Konkret müssen im Rahmen der Umsetzung der Festlegungen der BNetzA zu WiM 14 Prozesse mit insgesamt sechs neuen Formaten im Messwesen implementiert werden. Neue MSB- und MDL-Rahmenverträge müssen den WiM-Festlegungen entsprechen, bestehende MSB- und MDL-Rahmenverträge wurden bereits angepasst.

Die Umsetzung der WiM-Festlegungen im EnBW-Konzern führt zu einem prozessualen und IT-technischen Anpassungsbedarf sowohl bei den Verteilnetzbetreibern als auch bei der im Oktober 2010 neu gegründeten EnBW Operations GmbH.

Auf der Seite der Verteilnetzbetreiber der EnBW wird die EnBW Regional AG (REG) IT-systemseitig für die Rollen des Default-MSB bzw. Default-MDL die WiM-Prozesse für sich selbst und die Gasnetzbetreiber GNG und ESN sowie für solche Netzbetreiber, für die REG KN kaufmännische Netzdienstleistung erbringt, integrieren.

Die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH (NGO) wird zwar in Zusammenarbeit mit der REG die WiM-Festlegungen umsetzen, dies jedoch auf ihrem eigenen IT-System; siehe hierzu bereits die Ausführungen im letzten Gleichbehandlungsbericht zur Umsetzung der GPKE und GeLi-Gas-Festlegungen der BNetzA bei der EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG (EnBW ODR). Dabei beauftragen sowohl die NGO mit ihren Rollen als Default-MSB bzw. -MDL also auch der Vertrieb der ODR mit seinen Rollen als Wettbe-

¹ Nach den Festlegungen der Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur zu GPKE und GeLi Gas war das 1-Mandanten/2-Vertragsmodell mit systeminternem Datenaustausch und gemeinsam genutzten Datenobjekten (insbesondere Geschäftspartner) zwischen Vertrieb und Netzbetrieb nur bis 1. Oktober 2010 zulässig (für Strom, siehe Ziffer 6 der Festlegung BK6-06-009 i.V.m. Mitteilung 18 der Bundesnetzagentur „Zeitliche Verlängerung der Möglichkeit zum abweichenden Datenaustausch nach BK6-06-009 (GPKE), Tenorziffer 6“ vom 11.02.2009, und für Gas, siehe Ziffer 4 der Festlegung BK7-06-067).

werbs-MSB bzw. -MDL den Shared-Service-Center der ODR mit der Implementierung der WiM-Prozesse für deren Rollen. Mit Schulungen, genau zugeordneten Berechtigungen und entsprechenden Arbeitsanweisungen ist sichergestellt, dass wirtschaftlich sensible Netzkundendaten gem. § 9 Abs. 1 EnWG unbundling-konform behandelt werden.

Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH (NHF) wird dagegen für sich selbst über ein rechtszeitiges Update von Powerpack die WiM-Festlegungen umsetzen.

Auf der Seite der Wettbewerbs-MSB bzw. -MDL der EnBW (EVG und Yello, nicht jedoch Watt, siehe insofern den Ausblick unten) implementiert die EOG für deren Rollen die WiM-Prozesse.

Die WiM-Prozesse in der jeweiligen Rolle werden auf dem jeweiligen (durch das in den letzten Gleichbehandlungsberichten behandelte Projekt „Infomatorisches Unbundling 2009“ getrennte) IS-U-System implementiert.

Dementsprechend erfolgt die Kommunikation der Verteilnetzbetreiber mit allen Wettbewerbs-MSB/MDL diskriminierungsfrei per Standardkommunikation.

Das Unbundling-Compliance-Office der EnBW stellt darüber hinaus sicher, dass die Entflechtungsvorschriften bei der Kommunikation der EnBW-Vertriebe und der Wettbewerbs-MSB bzw. -MDL untereinander und mit dritten Vertrieben bzw. Wettbewerbs-MSB bzw. -MDL eingehalten werden.

4 Konzernweite Unbundling-Compliance-Schulungen und -Sensibilisierungen

Im gesamten Anwendungsbereich des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms² werden alle neu eingestellten Mitarbeiter bei ihrer Einstellung über das Thema *Unbundling Compliance* informiert und bei Einstellungen der Netzbetreiber und des *Shared Services* darüber hinaus auch geschult.

Das derzeitige Informations- und Schulungskonzept der EnBW sieht konkret vor, dass jeder neue Mitarbeiter zunächst unabhängig von der von ihm künftig ausgeführten Tätigkeit an seinem ersten Arbeitstag die Broschüre „*Unbundling Compliance* – Bedeutung für EnBW-Mitarbeiter“ und ein zusätzliches Begleitschreiben von seinem direkten Vorgesetzten erhält, das den neuen Mitarbeiter über den Hintergrund des Unbundling und den hohen Stellenwert von *Unbundling Compliance* im EnBW-Konzern sowie über zeitnah zu erfolgende teilnahmepflichtige Unbundling-Compliance-Schulungen von Mitarbeitern im Netzbetrieb und in den Shared-Service-Bereichen unterrichtet. Diese Schulungen werden zeitnah zur MitarbeiterEinstellung vom Unbundling-Compliance-Office und/oder den zuständigen Gleichbehandlungsansprechpartnern der relevanten Konzern- bzw. Beteiligungsgesellschaften in Kleingruppen durchgeführt. Innerhalb der

² Der Anwendungsbereich des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms erstreckt sich auf die auf dem Deckblatt verzeichneten Gesellschaften.

EnBW Regional AG erfolgt zudem eine Schulung solcher Mitarbeiter, die in einen unbundling-relevanten Bereich wechseln.

In 2010 erfolgten so bei der EnBW Transportnetze AG, der EnBW Regional AG, der EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG, der Netzgesellschaft Ostwürttemberg mbH, der Yello Strom GmbH, der Elektrizitätswerk Weißenhorn AG, der Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG, der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH und deren Nachfolgerin im Bereich des *Shared Service*, der EnBW Operations GmbH, der EnBW Gas GmbH, der EnBW Gasnetz GmbH, der ZEAG Energie AG und der Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH sowie der EnBW AG insgesamt 56 Schulungsveranstaltungen und damit in erheblich größerer Anzahl als im Berichtszeitraum 2009 (33 Schulungen).

Darüber hinaus werden die Mitarbeiter über das Unbundling-Compliance-Office als zentrale Anlaufstelle für etwaige Fragen und die Intranetseite informiert, auf der das Gleichbehandlungsprogramm, die Broschüre sowie weitere Infomaterialien in elektronischer Form hinterlegt sind.

Ergänzend beteiligt sich das Unbundling-Compliance-Office an den regelmäßigen Konzern-Einführungsseminaren der EnBW Akademie GmbH für neue Mitarbeiter. Das Seminar dient dem Zweck, den neuen Mitarbeitern innerhalb von zwei Tagen den EnBW-Konzern entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorzustellen. In einem eigenen Themenblock referiert ein Vertreter des Unbundling-Compliance-Office über die Anforderungen der EnWG-Entflechtungsvorschriften an ein integriertes Energieversorgungsunternehmen und darüber, welche Verhaltensvorschriften sich aus diesen gesetzlichen Bestimmungen für die Mitarbeiter ergeben.

Über diese allgemeinen Schulungsmaßnahmen hinaus konzipierten und unternahmen die EnBW Regional AG und die EnBW Transportnetze AG Maßnahmen zur Vertiefung der Sensibilisierung ihrer Mitarbeiter für Unbundling Compliance.

Im Berichtszeitraum führte der Gleichbehandlungsansprechpartner der REG auf Veranlassung des Vorstandes der REG und unter ständiger und vollständiger Information des Unbundling-Compliance-Offices der EnBW Gespräche mit den Leitern der ersten Berichtsebene derjenigen Bereiche der REG, die mit wirtschaftlich sensiblen Informationen umzugehen haben. Dabei wurden gemeinsam auf den jeweiligen Bereich zugeschnittene Sensibilisierungsmaßnahmen abgestimmt. Neben zugeschnittenen Schulungsmaßnahmen konnte beispielsweise ein Unbundling-Compliance-Pate benannt werden, der als Bindeglied zwischen den Mitarbeitern des jeweiligen Bereichs und dem Gleichbehandlungsansprechpartner der REG dient und mit dessen Hilfe die Sensibilisierung der Mitarbeiter für Unbundling Compliance weiter gesteigert werden soll.

Das Sensibilisierungskonzept wurde bei den Führungskräften und den Mitarbeitern der REG gut aufgenommen und soll über die Bereiche, die mit wirtschaftlich sensiblen Daten umzugehen haben, hinaus auf die gesamte REG ausgeweitet werden.

Bei der TNG wird vom Gleichbehandlungsansprechpartner zum Zwecke der kontinuierlichen Sensibilisierung für Unbundling Compliance jährlich ein Rundschreiben an die Führungskräfte inklusive des Vorstands der TNG mit folgenden Inhalten verschickt:

- Allgemeine Hinweise zum Thema Unbundling Compliance und die Erinnerung des Leitungspersonals an ihre besondere Verpflichtung aus dem EnWG sowie dem Gleichbehandlungsprogramm der EnBW
- Aufforderung zur Information über Unbundling Compliance an die Mitarbeiter

- Regeln zur Überprüfung neuer Prozesse, insbesondere die Pflicht zur Abstimmung neuer Prozesse mit dem Gleichbehandlungsansprechpartner der TNG zwecks Bewertung der Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG
- Hinweis auf den Speicherort der jeweils aktuellen Prozessdarstellung der TNG und Aufforderung der Überprüfung von deren Aktualität und zu entsprechender Informationsweitergabe an die Mitarbeiter
- Pflicht zur Aufnahme von Vertraulichkeitsklauseln in neue Verträge mit Dienstleistern der TNG bzw. Pflicht zum Hinweis an den Gleichbehandlungsansprechpartner der TNG, sollten solche Klauseln in Altverträgen fehlen

Die E-Mail des Rundschreibens enthält Schaltflächen zur Bestätigung der Kenntnisnahme und zur Aktualität der Prozessdarstellungen und wird gegebenenfalls vom Gleichbehandlungsansprechpartner der TNG bis zu einer entsprechenden Rückmeldung weiterverfolgt.

E-Learning-Schulung „Unbundling Compliance“

Wie bereits im letzten Gleichbehandlungsbericht ausgeführt, wurde in 2009 mit großem Erfolg die online-basierte Unbundling-Compliance-Auffrischungsschulung „Compliance Reloaded“ im EnBW-Konzern mit 90%-iger Mitarbeiterbeteiligung ausgerollt,³ was eindrucksvoll die erfolgreiche Umsetzung des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms im Konzern bestätigt.

Vor diesem Hintergrund und um das bereits konzernweit vorbildlich ausgeprägte Bewusstsein für die Wichtigkeit und den Inhalt der Entflechtungsvorgaben des EnWG weiter zu vertiefen, soll es im kommenden Berichtszeitraum zusätzlich zu den soeben dargestellten Präsenzs Schulungen eine E-Learning-Schulung „Unbundling Compliance“ in allen dem Gleichbehandlungsprogramm der EnBW unterfallenden Gesellschaften geben. Einige Beteiligungsgesellschaften der EnBW, die ein eigenes Gleichbehandlungsprogramm vorhalten, werden diese E-Learning-Schulung ebenfalls in ihren Gesellschaften durchführen.

In vorliegenden Berichtszeitraum wurde die E-Learning-Schulung über einen Zeitraum von über fünf Monaten konzipiert und eine Bedarfsanalyse durchgeführt, erst alleine durch das Unbundling-Compliance-Office der EnBW, dann in Zusammenarbeit mit den Gleichbehandlungsansprechpartnern der REG und der VSG/EOG und später in Workshops mit allen Mitgliedern des AK Unbundling Compliance (siehe hierzu sogleich).

Die Mitbestimmungsgremien der EnBW wurden im Dezember ausführlich und ausreichend über das E-Learning Unbundling Compliance informiert.

Ein externer Dienstleister mit erfahrenen Pädagogen und Lernpsychologen, der bereits E-Learning-Schulungen für die EnBW aufgesetzt hat, wurde frühzeitig mit der Umsetzung des E-Learning-Konzepts des Unbundling Compliance-Offices der EnBW beauftragt.

Im Berichtszeitraum wurden bereits wesentliche organisatorische Fragestellungen der konzernweiten Ausrollung eines E-Learnings Unbundling Compliance im EnBW-

³ Es fanden weitere sechs moderierte Präsenzs Schulungen statt, mit denen diejenigen Mitarbeiter, die an der Online-Schulung nicht teilgenommen bzw. diese nicht beendet haben, erreicht wurden.

Konzern gelöst und der Entwurf eines sogenannten Drehbuchs durch den Dienstleister vorgestellt, der bezüglich des Inhalts des E-Learnings eng von dem Unbundling-Compliance-Office der EnBW geführt wird. Die ersten Monate des kommenden Berichtszeitraums dienen der detaillierten operativen Umsetzung des E-Learning-Schulungskonzeptes, worüber im nächsten Gleichbehandlungsbericht zu berichten sein wird.

Das gegenwärtig in der Umsetzung befindliche Konzept eines E-Learnings Unbundling Compliance sieht anfangs eine „Basis-Schulung“ vor, d.h. die Vermittlung von Grundlagenwissen an die Schulungsteilnehmer. Darauf aufbauend sind künftig „Aufbaumodule“ mit weiterführenden bzw. aktualisierten Informationen für Schulungsteilnehmer insbesondere in den Bereichen Netzbetrieb und *Shared Services* vorgesehen.

Das E-Learning-Modul soll für die bisher bereits geschulten Mitarbeiter und Führungskräfte der Auffrischung dienen und für zukünftige Mitarbeiter innerhalb einer vertretbaren Zeit nach ihrem Arbeitsbeginn eine weitere Sensibilisierung für die Thematik bringen.

Durch die damit verbundene Entlastung bei Präsenzs Schulungen erhält das Unbundling-Compliance-Office und seine Ansprechpartner in den Konzerngesellschaften die Möglichkeit, sich auf die Ausgestaltung von den bereits erwähnten aufbauenden Schulungsinhalten mit vertiefenden und aufgabenbezogenen Unbundling-Compliance-Fragestellungen zu konzentrieren.

Das Basis-E-Learning-Modul sieht, nachdem alle Lektionen mit den dort enthaltenen Fällen durchlaufen wurden, einen Test vor, der bestanden werden muss, um das E-Learning erfolgreich abzuschließen. Die Lernzeit liegt bei ca. 50 Minuten.

Das Ausrollen der E-Learning-Schulung wird voraussichtlich Anfang Juni 2011 begonnen und bis November 2011 beendet sein. Danach soll das E-Learning-Modul im Zweijahresrhythmus im ganzen Konzern wiederholt werden.

Wichtig zu erwähnen bleibt, dass Mitarbeiter zwischen einer Präsenzs Schulung und dem E-Learning-Modul wählen können.

Die EnBW Akademie GmbH wird bei der Durchführung der Präsenzs Schulungen zur Unterstützung herangezogen. Es ist geplant, diese Schulungen in den allgemeinen Fortbildungskatalog der Akademie aufzunehmen und drei- bis viermal im Jahr anzubieten. Die Schulungen können somit künftig gebündelt angeboten werden; je nach Teilnehmerkreis organisiert dabei die Akademie in Abstimmung mit dem Unbundling-Compliance-Office Trainer aus den erforderlichen Fachbereichen des Konzerns.

5 Unbundling-Compliance-Organisation der EnBW

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die bei der EnBW bestehende Unbundling-Compliance-Organisation hinsichtlich Personen, Zuständigkeiten, Kommunikationswegen und fest etablierten Maßnahmen zur Sicherung des diskriminierungsfreien Netzbetriebs.

5.1 Aufgaben & Organisation des EnBW-Unbundling-Compliance-Office

Die Unbundling-Compliance-Organisation der EnBW mit dem EnBW-Unbundling-Compliance-Office, der EnBW-Gleichbehandlungsbeauftragten und Gleichbehandlungsansprechpartner in den Gesellschaften⁴ sowie den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Arbeitskreises (AK) „Unbundling Compliance“ und nach Bedarf stattfindenden bilateralen Treffen eines der Mitarbeiter des Unbundling-Compliance-Offices mit den Gleichbehandlungsansprechpartnern entspricht in ihren Aufgaben im Wesentlichen dem letzten Berichtszeitraum.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW, Frau Dr. Ulber, wird unterstützt vom Unbundling-Compliance-Office der EnBW, insbesondere von Rechtsanwalt Dr. Ehlers.

Organisatorisch und personell gab es Veränderungen im Unbundling-Compliance-Office: Das Unbundling-Compliance-Office wird seit 1. November 2010 geleitet von Frau Dipl. Ing. Nicole Oeter. Es ist Bestandteil des von der Gleichbehandlungsbeauftragten der EnBW geleiteten Bereichs Netze und Regulierung, die dem *Chief Operating Officer* (COO) der EnBW AG berichtet.

Rückgrat der Tätigkeiten des Unbundling-Compliance-Office der EnBW ist nach wie vor der Austausch mit den Gleichbehandlungsansprechpartnern der unter das Gleichbehandlungsprogramm der EnBW fallenden Kern- und Beteiligungsgesellschaften.

Dieser Austausch wird im Wesentlichen in Einzelgesprächen und in Form des schon seit mehreren Jahren eingerichteten AK „Unbundling Compliance“ geführt. Die in regelmäßigen Abständen stattfindenden und vom Unbundling-Compliance-Office geleiteten Sitzungen des Arbeitskreises dienen vor allem der Gleichbehandlungsbeauftragten der EnBW AG und den Gleichbehandlungsansprechpartnern der EnBW Transportnetze AG, der EnBW Regional AG, der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH bzw. EnBW Operations GmbH, der EnBW Gas GmbH und EnBW Gasnetze GmbH, der EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG und Netzgesellschaft Ostwürttemberg mbH und der ZEAG Energie AG und NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, aber auch den Gleichbehandlungsbeauftragten weiterer EnBW-Konzernbeteiligungen

- zur Sicherstellung der Einhaltung der EnWG-Entflechtungsvorschriften und damit zusammenhängend der Planung und Koordinierung der erforderlichen Unbundling-Compliance-Maßnahmen, insbesondere mit dem Zweck der Angleichung der Unbundling-Compliance-Standards in Bezug auf Verhaltensvorgaben, Unbundling-Compliance-Kontrollen und -Schulungen, und
- dem Austausch über aktuelle Entwicklungen der Regulierungspraxis in Sachen Unbundling sowie über Erfahrungen mit dem Unbundling-Compliance-Management im EnBW-Konzern und seinen wesentlichen Beteiligungen.

⁴ Gesellschaften, die dem EnBW-Gleichbehandlungsprogramm unterfallen; diese Ansprechpartner beraten die Mitarbeiter „vor Ort“ in Standardfällen der *Unbundling Compliance* und unterstützen das EnBW-Unbundling-Compliance-Office bei der Durchführung von Schulungen und Kontrollen unterstützen.

Zu den Besprechungsschwerpunkten des AK während des Berichtszeitraumes gehörten die Vorbereitung der Gleichbehandlungsberichte der EnBW 2009 und 2010, die Forderung der Bundesnetzagentur, die Ausführung der wesentlichen Netzbetreiberaufgaben in den vorzulegenden Organigrammen kenntlich zu machen, der unbundlingkonforme und datenschutzrechtlich einwandfreie Vertrieb von Gasnetzhausanschlüssen, die Freistellungserklärungen der Geschäftsführungen der Netzgesellschaften, die Ausweitung der Unbundling-Compliance-Schulungen auf weitere Bereiche des EnBW-Konzerns, das E-Learning-Konzept des Unbundling-Compliance-Offices, Kontrollen der Controlling-Bereiche der Gesellschaften auf Einhaltung der gesetzlichen Einschränkungen der Rentabilitätskontrolle, Kontrollen der Ausführung der MSB/MDL-Rollen in der EnBW, die Sicherstellung der Unabhängigkeit des Gasverteilnetzbetriebs nach Umhängung der Gasnetzgesellschaft GNG sowie die Zusammenarbeit der VSG bzw. EOG und der REG nach Umsetzung des Projektes „Informatorisches Unbundling 2009“ (siehe letzter Bericht) sowie der Austausch über verschiedene Schulungspraktiken.

Das EnBW-Unbundling-Compliance-Office ist für Mitarbeiter und Externe unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Gleichbehandlungsbeauftragte	Dr. Isabell Ulber	Tel. 0721/63-13955 i.ulber@enbw.com
Leiterin EnBW-Unbundling-Compliance Office	Nicole Oeter	Tel. 0721/63-14174 n.oeter@enbw.com
Referenten	Rechtsanwalt Dr. Eckart Ehlers	Tel. 0721/63-23484 e.ehlers@enbw.com
	Ansgar Gauf	Tel. 0721/63-24271 a.gauf@enbw.com
	Christian Nitsche	Tel. 0721/63-23076 ch.nitsche@enbw.com
	Felicitas Stuffer	Tel. 0721/63-24235 f.stuffer@enbw.com
	Adresse	EnBW Energie Baden Württemberg AG Regulatory Compliance (HOL ONC) Durlacher Allee 93 76131 Karlsruhe
Email	unbundling-compliance@enbw.com	
Fax	0721/63-13816	

5.2 *Unbundling Compliance* und COO – Rolle der EnBW-Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW AG hat jederzeit Zugang zu dem *Chief Operating Officer* (COO) der EnBW AG und berichtet ihm regelmäßig über den Stand und die Entwicklungen der Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG im EnBW-Konzern. Sie filtert wirtschaftlich sensible Netzinformationen gem. Art. 9 Abs. 1 EnWG und kontrolliert (und verhindert notfalls) die Weitergabe solcher Informationen an den COO. Der COO ist über seine Verpflichtung zur Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG und deren Inhalt und Bedeutung informiert und übt sein Amt unbundling-konform aus.

Weiterhin ist die Gleichbehandlungsbeauftragte bei allen Sitzungen des COO mit den Geschäftsleitungen der seinem Zuständigkeitsbereich unterfallenden Netzgesellschaften des EnBW-Konzerns zugegen. Dabei stellt sie nicht nur während der Sitzungen, sondern auch schon in deren Vorfeld, bspw. durch Prüfung der Tagesordnungen, die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG sicher, insbesondere mit Hinblick auf die behandelten Themen und teilnehmenden Personen. Der unbundling-compliance-konforme Ablauf der Sitzungen wird durch deren Protokollierung dokumentiert.

5.3 Sprachregelungen und Arbeitsanweisungen

Folgende Arbeitsanweisungen und Sprachregelungen waren im Berichtszeitraum in Kraft:

- **Arbeitsanweisung „Diskriminierungsfreier Umgang mit Kundenanliegen nach EnWG (Unbundling)“ für mit Kundenservice betraute Mitarbeiter der EnBW Operations GmbH, der EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG und der Heilbronner Versorgungsgesellschaft mbH**

Diese Arbeitsanweisung wurde im Bereich „Kundenservice“ der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH (VSG) erstellt und zuletzt am 1. November 2010 nach der oben beschriebenen Aufteilung der VSG in EOG und EVG am 1. Oktober 2010 unter Beachtung der Entflechtungsvorschriften des EnWG aktualisiert und redaktionell angepasst.⁵ Diese soll in Ergänzung zu den Unbundling-Compliance-Informationsveranstaltungen auf die besonderen Pflichten des Shared-Service-Mitarbeiters hinweisen. Um eine neutrale Kundenbetreuung zu ermöglichen, legt die Arbeitsanweisung den Schwerpunkt auf die Netzberatung von Kunden, die nicht durch den Vertrieb der EnBW versorgt werden. Der im letzten Bericht noch erwähnte „Leitfaden für unbundling-konformen Umgang mit Kundenanliegen“, der bislang als Orientierungshilfe bei der Einordnung der Kundenanrufe nach Netz- und Vertriebsanliegen diente, wurde als Folge der Umsetzung des Projektes „Informatorisches Unbundling 2009“ (siehe letzter Bericht) nicht mehr benötigt und außer Kraft gesetzt.

⁵ Die adäquate Schulung der für den Kundenservice verantwortlichen Shared-Service-Mitarbeiter, die jetzt in der EOG angesiedelt sind, zum Thema *Unbundling Compliance* ist auch weiterhin sichergestellt.

- **Arbeitsanweisung „Unbundling und Compliance“ für Bereich Dienstleistungen und Shared Services der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH**

Die Arbeitsanweisung legt die Verhaltensvorschriften für die Mitarbeiter des Bereichs fest. Diese umfassen primär den vertraulichen Umgang mit Informationen des Bereichs als Shared-Service-Bereich. Im März 2009 wurde den Mitarbeitern eine überarbeitete Arbeitsanweisung ausgehändigt, die redaktionelle Änderung nach Änderung des Gesellschaftsnamens in EnBW Operations GmbH ist erfolgt.⁶

- **Arbeitsanweisung „Netzkundenanfragen“ für mit Netzkundenbetreuung in Regional- bzw. Bezirkszentren betraute Mitarbeiter der EnBW Regional AG, der EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG und der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH**

Diese Arbeitsanweisung wurde zuletzt am 23. April 2007 überarbeitet und umfasst die Verhaltensvorschriften des Netzkundenbetreuers. Hierzu gehört insbesondere, dass keine Empfehlungen möglicher Versorger erfolgen dürfen.

- **Sprachregelung „Neutrale Kundenbetreuung und -beratung gemäß Unbundling“ für mit Netzkundenbetreuung in Regional- bzw. Bezirkszentren betraute Mitarbeiter der EnBW Regional AG, der EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG und der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH**

Diese zuletzt am 8. Mai 2006 überarbeitete Sprachregelung stellt sicher, dass ein Mitarbeiter bei der Gesprächsführung Kundenanfragen danach „filtern“ kann, ob der Kunde eine vertriebliche oder eine reine Netzberatung möchte, um somit eine eindeutige Vertriebs- oder Netzkundenzuordnung zu ermöglichen.

- **Sprachregelung „Prozess Cross-Selling von Gas-Hausanschlüssen“ für mit Netzkundenbetreuung in Regional- bzw. Bezirkszentren betraute Mitarbeiter der EnBW Regional AG und der EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG**

Diese Sprachregelung hat zum Ziel, den Kundenkontakt bzw. die Kundenbeziehung optimal auszuschöpfen und dem Kunden weitere (Netz-) Produkte anzubieten. Daher kann im Zuge der Abwicklung des Stromnetzanschlusses dem Kunden auch die Frage gestellt werden, ob dieser Interesse an einem Gasnetzanschluss hat. Aus Unbundling-Compliance-Gründen darf allerdings – ähnlich wie bei der Sprachregelung zum Kundenkontakt – bei der Abwicklung des Netzanschlusses von Seiten des Netzbereichs kein Angebot einer Energielieferung erfolgen.

Einheitliche Verhaltensvorschriften in Form von Arbeitsanweisungen und Sprachregelungen sind entscheidend für einfache und transparente Überprüfungen von Unternehmensprozessen. Deshalb gelten für alle dem EnBW-Gleichbehandlungsprogramm unterfallenden Gesellschaften bzw. für die entsprechenden Bereiche dieser Gesellschaften, soweit einschlägig, die folgenden, oben beschriebenen Arbeitsanweisungen und Sprachregelungen, die die Regelungen des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms konkretisieren und durch bereichs- bzw. tätigkeitsbezogene Verhaltensvorgaben den Mitarbeitern bei der Abwicklung ihrer täglichen Geschäfte mehr Sicherheit geben und damit letztlich auch einen wesentlichen Beitrag zu einer diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs leisten:

⁶ Siehe Fußnote 5.

- **Arbeitsanweisung „Diskriminierungsfreier Umgang mit Kundenanliegen“**
- **Arbeitsanweisung „Netzkundenanfragen“ für mit Netzkundenbetreuung in Regional- bzw. Bezirkszentren betraute Mitarbeiter**
- **Sprachregelung „Neutrale Kundenbetreuung und -beratung gemäß Unbundling“ für mit Netzkundenbetreuung in Regional- bzw. Bezirkszentren betraute Mitarbeiter**
- **Sprachregelung „Prozess Cross-Selling von Gas-Hausanschlüssen“ für mit Netzkundenbetreuung in den Regional- bzw. Bezirkszentren betraute Mitarbeiter⁷**

5.4 Abschließende Maßnahmen zur Sicherstellung der informatorischen Entflechtung bei der Yello Strom GmbH

Die zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Umgangs mit wirtschaftlich sensiblen Daten eingeleiteten Maßnahmen (siehe ausführlich im letzten Bericht), wurden nunmehr zum Abschluss gebracht. Dabei war ein Schwerpunkt des Berichtszeitraums die abschließende Umsetzung solcher Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem internen Berichtswesen, namentlich die vertrieblich veranlassten Auswertungen und Berichte zu einzelnen Geschäftsfeldern, stehen. Einen weiteren Schwerpunkt stellte die Optimierung des kontinuierlichen Prüfungsprozesses zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen auch bei zukünftigen Veränderungen in der Organisation dar. Betrachtet wurden in diesem Zusammenhang insbesondere Veränderungen im Falle einer Erweiterung des Produktportfolios und die damit verbundenen externen und internen Geschäftsprozesse. Interne Veränderungen im Organisationsaufbau machten zudem vier weitere Mitarbeiterschulungen über die gesetzlichen Entflechtungsregelungen und die daraus resultierende Vertraulichkeitspflicht beim Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen erforderlich.

6 EnBW-Gleichbehandlungsprogramm

Die aktuelle Version des Unbundling-Compliance-Programms bzw. Gleichbehandlungsprogramms der EnBW datiert auf den 30. April 2010. Die in vorliegendem Bericht dargelegte Konzernrestrukturierung und die Umsetzung der E-Learning-Schulung „Unbundling Compliance“ machen Anpassungen und Änderungen des Programms erforderlich, die zeitnah erfolgen.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet der EnBW zusammen mit anderen Informationsbroschüren zum Thema *Unbundling Compliance* veröffentlicht und wird nach seiner soeben erwähnten Aktualisierung der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden Baden-Württembergs und Bayerns erneut zur Kenntnis gegeben.

⁷ Diese Arbeitsanweisung findet keine Anwendung bei der Netzgesellschaft Heilbronn-Franken, da die Strom- und Gasnetze sich nicht geographisch überschneiden.

7 Ausblick

Im nächsten Berichtszeitraum plant das Unbundling-Compliance-Office der EnBW die Ausrollung der E-Learning-Schulung „Unbundling Compliance“ in den Gesellschaften, die dem Gleichbehandlungsprogramm der EnBW unterfallen, sowie in einigen Beteiligungsgesellschaften der EnBW mit eigenem Gleichbehandlungsprogramm und eigenen Gleichbehandlungsbeauftragten. Auch soll das Vorstandssekretariat der EnBW AG und nach einer Bedarfsanalyse der Bereich Konzern-Controlling eine speziell auf deren Bedürfnisse zugeschnittene Unbundling-Compliance-Schulung erhalten. Letzteres hat den Hintergrund, dass im kommenden Berichtszeitraum das Controlling der EnBW AG und der EnBW-Kerngesellschaften sowie deren wechselseitige Schnittstellen genauer auf Unbundling Compliance untersucht werden sollen. Erste Vorbereitungen für diese Prüfung wie bspw. die Identifikation der prüfungsrelevanten Prozesse und Bereiche wurden bereits gegen Ende 2010 eingeleitet.

Zu den weiteren Schwerpunkten der Tätigkeit des Unbundling-Compliance-Office im kommenden Berichtszeitraum wird es gehören, die Shared-Services-Bereiche des EnBW-Konzerns weiteren bzw. erneuten Kontrollen zu unterwerfen, insbesondere auch durch *Mystery Calls*, genauso wie die fortgesetzte Prüfung der nachhaltigen Unbundling Compliance des oben erwähnten Konzepts zur Steuerung der Konzerngesellschaften der EnBW; dabei werden insbesondere die beteiligten Gremien, Arbeitskreise und vergleichbaren Zusammenkünfte im Fokus stehen. Weiterhin soll die unbundling-konforme Umsetzung der Wechselprozesse im Messwesen bei der EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG genauso wie die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG bei der Watt Deutschland GmbH kontrolliert werden. Zudem wird das Unbundling-Compliance-Office der EnBW weiter die Vorbereitungen auf die Umsetzung des Dritten Energiebinnenmarktpakets in das deutsche Recht begleiten, insbesondere auch mit Hinblick auf seine eventuelle Auswirkung auf die Markenpolitik der EnBW.

Karlsruhe, den 31. März 2011

.....
 Dr. Isabell Ulber

.....
 Dr. Eckart Ehlers